

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

I/PABC-GV-17/15-88

- 6. Dez. 1988

Betrifft

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972
(2. DPL-Novelle 1988); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	7. DEZ. 1988
Ltg.	191D-1
	V.-Aussch.

Allgemeiner Teil

1. Zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Bezüge der öffentlich Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, daß alle Gehalts- und Entgeltansätze (ausgenommen Haushaltszulage) zu den Terminen 1. Jänner 1989 um 2,9 % und darauf aufbauend ab 1. Jänner 1990 um weitere 2,9 % angehoben werden.

Die Laufzeit des Gehaltsabkommens endet mit 31. Dezember 1990.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die vorgesehenen neuen Bezugsansätze auch für die Landesbeamten geregelt werden. Die Zwischenschemata des Landes werden entsprechend angepaßt.

2. Weiters werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf bundesrechtliche Änderungen (47. Gehaltsgesetz-Novelle und Pensionsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.288/1988) auf dem Gebiete des Dienstrechtes übernommen.

Hiebei handelt es sich im wesentlichen um die

- Senkung des Höchstalters für den Bezug des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage und den Bezug des Waisenversorgungsgenusses vom 26. auf das 25. Lebensjahr entsprechend ähnlichen Maßnahmen im Familienlastenausgleichsgesetz;

- gleiche Abfertigungsregelung wie sie in der 47. Gehaltsgesetz-Novelle vorgesehen ist,
- Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages für die Anrechnung von Schul- und Studienzeiten als Ruhegenußvordienstzeiten.

3. Finanzielle Aufwendungen ergeben sich durch die Bezugserhöhung. Die Kosten hierfür (einschließlich der Vertragsbediensteten; das LVBG soll analog geändert werden) belaufen sich auf rund 150 Mill. Schilling für das Jahr 1989 bzw. weitere 155 Mill. Schilling für das Jahr 1990.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art.I Z.1 (§ 7 Abs.4 Z.6 lit.a):

Durch das Unterrichtspraktikumsgesetz wird für Lehrer der allgemeinbildenden Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen das bisherige Ausbildungserfordernis der Einführung in das praktische Lehramt (das sogenannte "Probejahr") durch ein Unterrichtspraktikum in der Dauer eines Jahres abgelöst. Das neue Unterrichtspraktikum soll in gleicher Weise wie die bisherige Einführung in das praktische Lehramt bei der Ermittlung des Vorrückungstages berücksichtigt werden. Eine analoge Regelung wird in der 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.288/1988, getroffen.

Zu Art.I Z.2 und 3 (§ 13 Abs. 3 und § 15 Abs.2 lit.b):

Auf Grund der 44. ASVG-Novelle werden Schul- und Studienzeiten nicht mehr als (beitragsfreie) leistungswirksame Ersatzzeiten behandelt. Eine vergleichbare Regelung erfolgte im § 54 Abs.3 der Pensionsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.288/1988, für Bundesbeamte. Die Neuregelung soll, wie für die Bundesbeamten, nur für jene Landesbeamten wirksam werden, deren Dienstverhältnis frühestens am Tag des Inkrafttretens der Neuregelung beginnt.

Da über die Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten bereits zu Beginn des Dienstverhältnisses zu entscheiden ist, hat der Beamte bereits zu dieser Zeit (also vor der Erlassung des Anrechnungsbescheides) eine allfällige Ausschlußerklärung abzugeben, wenn er eine Anrechnung der Schul- und Studienzeiten oder von Teilen derselben nicht wünscht. Andernfalls wird die Anrechnung voll wirksam und der Beamte hat hierfür den besonderen Pensionsbeitrag zu leisten.

Die Neuregelung des § 13 Abs.3 nimmt auf dieses Wahlrecht Rücksicht. Gleichzeitig soll aber ein Wahlrecht hinsichtlich jener Ruhegenußvordienstzeiten ausgeschlossen werden, für die kein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Solche Zeiten, für die z.B. dem Land ein Überweisungsbetrag geleistet wird, sollen auf alle Fälle als Ruhegenußvordienstzeit anzurechnen sein. Damit sollen Bevorzugungen vermieden werden, die vor allem jene begünstigt haben, die erst in höherem Lebensalter in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingetreten sind, während Beamte, die schon in jungen Jahren in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis eingetreten sind, selbstverständlich keine nachträglichen "Korrekturmöglichkeiten" bezüglich ihrer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit und der Summe der eingebrachten Beitragsleistungen haben.

Zu Art.I Z.3 (§ 15 Abs.2 lit.b):

Siehe zu Art.I Z.2!

Zu Art.I Z.4 (§ 15 Abs.3):

Entsprechend den Ausführungen zu Art.I Z.6 (Pensionsbeitrag) wird auch der besondere Pensionsbeitrag mit 1. Jänner 1989 von 9,5 v.H. auf 9,75 v.H. und mit 1. Jänner 1990 auf 10,0 v.H. angehoben. Im gleichen Verhältnis soll sich der auf die Hälfte ermäßigte Satz des besonderen Pensionsbeitrages erhöhen.

Zu Art.I Z.5 (§ 42 Abs.6):

Hier wird ein Redaktionsversehen berichtigt.

Zu Art.I Z.6 (§ 54 Abs.1):

Anlässlich des Gehaltsabkommens wurde festgelegt, daß der Pensionsbeitrag mit 1. Jänner 1989 von 9,5 v.H. auf 9,75 v.H. und mit 1. Jänner 1990 auf 10,0 v.H. anzuheben ist.

Zu Art.I Z.7 (§ 59 Abs.3) und Z.8 (§ 60 Abs.2):

Wie bereits in der Einleitung angeführt, regeln die angeführten Bestimmungen die Erhöhung der Gehaltsansätze entsprechend dem Gehaltsabkommen.

Zu Art.I Z.9 (§ 66a):

Die Bestimmung regelt die Erhöhung der Allgemeinen Dienstzulage entsprechend dem Gehaltsabkommen.

Zu Art.I Z.10 bis 12 (§ 68 Abs.7 bis Abs.9):

Durch die Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBI.Nr.604/1987, wurde die für den Bezug der Familienbeihilfe maßgebende Altersgrenze vom 27. auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt; für Studierende besonders zeitaufwendiger Studienrichtungen wurde jedoch eine Ausnahmebestimmung geschaffen, die ein Überschreiten der neuen Altersgrenze bis längstens zum 27. Lebensjahr ermöglicht. Für den Bezug des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage war bisher als Altersgrenze das 26. Lebensjahr maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung des Kindes durch den Präsenz- oder Zivildienst, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührte der Steigerungsbetrag über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

Die beabsichtigte Änderung für den Steigerungsbetrag entspricht der Regelung, wie sie im Familienlastenausgleichsgesetz für die Familienbeihilfe bzw. in der 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI.Nr.288/1988, für den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage enthalten ist.

Zu Art.I Z.11 (§ 68 Abs.8):

Siehe zu Art.I Z.10!

Zu Art.I Z.12 (§ 68 Abs.9):

Siehe zu Art.I Z.10!

Zu Art.I Z.13 (§ 68 Abs.14):

Mit dieser Regelung sollen die bisher nicht berücksichtigten Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz in die Aufzählung der für den Bezug der Haushaltszulage zu berücksichtigenden Einkünfte aufgenommen werden.

Weiters sollen bei der Berechnung dieser Einkünfte Präsenzdiener und Zivildieneer gleichgestellt werden. Dabei bleiben bei den Barbezügen jene Bezüge unberücksichtigt, die einen tatsächlichen Aufwandsersatz darstellen.

Diese Änderung wurde darüber hinaus zum Anlaß genommen, einige Zitierungen an inzwischen eingetretene Änderungen anzupassen und den durch zahlreiche Novellierungen sehr unübersichtlich gewordenen § 68 Abs.14 neu zu gliedern.

Zu Art.I Z.14 (§ 80 Abs.2 bis 6):

§ 26 Abs.3 Z.2 GG 1956 (wortgleich mit § 80 Abs.3 - bisherige Form - DPL 1972) wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. Juni 1987, GZ 21/87-7, als verfassungswidrig aufgehoben.

Begründet wurde die Aufhebung damit, daß die Regelung nicht dem im Gesetzeswortlaut angedeuteten Zweck dient, sondern allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen. Eine Beschränkung der Regelung auf weibliche Beamte ist als sachlich nicht begründbare Differenzierung und somit als ein Verstoß gegen das, auch den Gesetzgeber bindende Gleichheitsgebot anzusehen.

Die Aufhebung wird zum Anlaß genommen, die Abfertigung entsprechend den Bestimmungen der 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.288/1988, in folgender Richtung neu zu regeln:

1. Die gesamte Abfertigungsregelung wird auch auf männliche Beamte anwendbar.
2. Ein Austritt aus dem Dienstverhältnis mit Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß der Geburt eines eigenen Kindes, eines Adoptivkindes oder eines in Adoptionsabsicht in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes ist innerhalb von sechs Jahren ab der Geburt des betreffenden Kindes möglich.
3. Nach der alten Rechtslage konnte die ausgeschiedene Beamtin selbst entscheiden, durch Leistung des Überweisungsbetrages weiterhin pensionsversichert zu bleiben oder aber durch dessen Nichtleistung aus dem Sozialversicherungsnetz auszuscheiden. Durch die Neuregelung fällt diese Wahlmöglichkeit weg und wird das Verbleiben der aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Beamten im System der Pensionsversicherung gewährleistet.
4. Bei gleichzeitigem Entstehen des Anspruches soll im Falle des § 80 Abs.2 Z.1 der Anspruch des an Lebensjahren älteren Ehegatten und in den Fällen des § 80 Abs.2 Z.2 der Anspruch der Mutter bzw. Adoptivmutter vorgehen.

Durch Abs.6 soll das Verfahren der Rückerstattung der Abfertigung näher geregelt werden.

Zu Art.I Z.15 (§ 83 Abs.2):

Entsprechend der durch die Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl.Nr.604/1987, und die 44. ASVG-Novelle, BGBl.Nr.609/1987, erfolgten Herabsetzung der Altersgrenze für die Kindeseigenschaft soll auch die Altersgrenze für die Kindeseigenschaft im Pensionsrecht dahingehend geändert werden, daß an die Stelle des 26. das 25. Lebensjahr tritt.

Um Härtefälle zu vermeiden, soll der Waisenversorgungsgenuß bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gebühren, wenn die Studiendauer im Sinne des § 2 Abs.3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschritten wird.

Die analoge Regelung des Bundes befindet sich im § 17 der Pensionsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.288/1988.

Zu Art.I Z.16 (§ 83 Abs.5):

Mit dieser Regelung sollen die bisher nicht berücksichtigten Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz in die Aufzählung der für den Bezug des Waisenversorgungsgenusses zu berücksichtigenden Einkünfte aufgenommen werden.

Weiters sollen bei der Berechnung dieser Einkünfte Präsenzdienler und Zivildienler gleichgestellt werden. Dabei bleiben bei den Barbezügen jene Bezüge unberücksichtigt, die einen tatsächlichen Aufwandsersatz darstellen.

Diese Änderung wurde darüber hinaus zum Anlaß genommen, einige Zitierungen an inzwischen eingetretene Änderungen anzupassen und den durch zahlreiche Novellierungen sehr unübersichtlich gewordenen § 83 Abs.5 neu zu gliedern.

Zu Art.I Z.17 (§ 92 Abs.3):

Bei dem Betrag handelt es sich um den im § 16 Abs.3 Einkommensteuergesetz 1972, BGBl.Nr.440, ausgewiesenen Pauschbetrag für Werbungskosten. Die Novelle berücksichtigt den im EStG 1988, BGBl.Nr.400, vorgesehenen Pauschbetrag.

Zu Art.I Z.18 (§ 150 Abs.2):

Die Änderung ist bedingt durch die Gehaltserhöhung.

Zu Art.I Z.19 (Art.XXI der Anlage B):

Der Wirksamkeitsbeginn der Neuregelung der Anrechnung von Schul- und Studienzeiten soll vom Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses und nicht von tatsächlichen Zufälligkeiten einer früheren oder späteren Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten abhängen. Sollten bei den Vordienstzeiten Zeiten öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse zu Gebietskörperschaften enthalten sein, wären aus Anlaß der späteren Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land Schul- und Studienzeiten ohne Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages nach dem Vorbild der in der 48. Gehaltsgesetz-Novelle geplanten Regelung des Bundes anzurechnen.

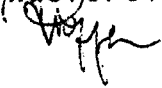
Um Härtefälle zu vermeiden, wurden auch Vertragsbedienstete des Landes Niederösterreich in die Übergangsregelung einbezogen, wobei nur ein dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unmittelbar vorangegangenes privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich, das am 1. Juli 1988 aufrecht war, maßgebend ist.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (2. DPL-Novelle 1988) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'V. Hoff', written over the printed text 'der Ausfertigung'.